

Dobermann Verein (DV) e.V. gegr. 1899

Rechtssitz München
Hauptgeschäftsstelle
Feldkirchenstr. 10/1.OG, 85551 Kirchheim/ München
Telefon: ++49 (0)89-1234 224 Telefax ++49 (0)89-1234 741
Internet: <http://www.dobermann.de>
E-Mail: info@dobermann.de



Ordnung/Sonderregelung zum Ausgleich der Folgen der Beschränkungen während der „Corona-Pandemie“ im Dobermann Verein e.V.

Präambel:

Aufgrund der anhaltenden „Corona-Pandemie“ und der nicht absehbaren Entwicklung wurde vom DV Präsidium folgende **Corona-Notverordnung** erlassen. Da zurzeit die Zukunftsperspektiven und/oder die weitere Entwicklung bzw. Beschränkungen aufgrund der Pandemie nicht absehbar sind, hat das DV Präsidium die Möglichkeiten erwogen, um für die Zucht eine Übergangslösung zu finden, unsere Züchter nach den gegebenen Möglichkeiten zu unterstützen und den Auswirkungen etwas entgegen zu wirken. Die Entscheidungsbefugnis und Erweiterung der Zuchtregularien für eine zeitlich befristete, für einen Wurf begrenzten Zuchtzulassung wurde seitens des VDH befürwortet und erlaubt (Vorwort „Unser Rassehund“ Dezember 2020 von Herrn Peter Friedrich, Präsident VDH). Ein äußerst wichtiges Kriterium bei den Überlegungen, bezog sich auf die Erhaltung der Zuchtpopulation, ohne die wichtigsten Merkmale unserer Rasse, die Wesensfestigkeit, Selbstsicherheit und Unerschrockenheit aus den Augen zu verlieren. Aus diesem Grund wurde der Kompromiss gefunden, ausschließlich für den Zeitraum der massiven Einschränkungen, eine Zucht ohne die erforderliche Zuchtauglichkeitsprüfung der Mutterhündin, in Form einer eingeschränkten Sondergenehmigung zuzulassen. Auch wenn ein Wurf, der unter diesen Umständen entstehen wird, ein gewisses Risiko darstellt, muss das Gesamtwohl der Rasse im Vordergrund stehen. Diese Verpflichtung haben - neben dem Präsidium - auch alle DV Züchter, um nicht nur unserer DV Satzung nach § 2 gerecht zu werden, sondern schon aus Eigenverantwortlichkeit, zum Wohle der Rasse.

Zuchtordnung I A 3 („*Voraussetzung für eine Eintragung in das Zuchtbuch ist, dass beide Elternteile auf einer Zuchtauglichkeitsprüfung des DV e.V. für zuchtauglich erklärt worden sind.*“):

Für das Einsetzen einer Hündin zur Zucht kann für Hündinnen im Alter ab 15 Monaten, solange aufgrund behördlicher Maßnahmen eine Teilnahme des Hundes auf einer Prüfung nicht gestattet ist, folgende einmalige Sondergenehmigung (für einen Wurf) beantragt und erteilt werden:

- Abweichend von Ziffer I A 3, Absatz 1, der DV Zuchtordnung muss für Hündinnen ab 15 Monaten der geforderte Nachweis einer ZTP Prüfung nicht vorliegen.
- Hündinnen die bereits zur ZTP vorgeführt und für zuchtuntauglich erklärt wurden, sind von dieser Sonderregelung ausgenommen.
- Der Nachweis der BH Prüfung entfällt ebenfalls, sofern diese noch nicht absolviert werden konnte.

- HD, DCM Pflichtuntersuchung und vWD Nachweis **müssen** vorgelegt werden.
- Es muss eine Überprüfung/Einzelabnahme durch einen DV-ZTP Richter erfolgen:
 - Chip Kontrolle
 - Zahnkontrolle
 - Formwertnote (gilt nicht für einen evtl. Anwartschaftsantrag)
 - DNA-Entnahme (Kosten: 55.- €)
 - Wesensüberprüfung – bezogen auf das Verhalten der Hündin während der Überprüfungsphase

Bei der Einzelabnahme sind nur der ZTP-Richter und der Hundeführer anwesend. Es können bei einem Richter mehrere Einzelabnahmen an einem Tag stattfinden. Das Formular/Bestätigung über die erfolgte Einzelabnahme wird vom Richter bei der ZLB eingereicht. Der Eigentümer der Hündin erhält diesen von der ZLB. Der ZTP Richter und der Hundeführer prüfen in eigener Verantwortung, ob die ins Auge gefasste Einzelbeurteilung den jeweiligen lokalen Vorschriften entspricht und gesundheitlich unbedenklich ist. Sie beachten bei der Durchführung der Einzelabnahme die gültigen Hygienevorgaben. Vor der Überprüfung/Einzelabnahme durch den ZTP Richter muss bei der ZLB mittels Antrag („Antrag auf Überprüfung/Einzelabnahme“) die Teilnahme beantragt und von der ZLB und AGZ genehmigt werden. Diese vorläufige Abnahme gilt ausschließlich für die Beantragung auf Erteilung einer Sondergenehmigung für einen einmaligen Wurf und ausschließlich während der Gültigkeitsdauer dieser Ordnung. Die Modalitäten wie Bestimmungsort, Tag usw. sind mit dem ZTP Richter durch den Züchter zu klären. Der Hundeeigentümer trägt ihre eigenen Auslagen. Die anfallenden Richterkosten (Tagegeld/km Pauschale etc.) sind vom Hundeeigentümer zu tragen und in Absprache mit dem Richter direkt vor Ort abzurechnen.

- Ein Antrag („Antrag auf Erteilung einer Sondergenehmigung“) auf Erteilung der Sondergenehmigung (nach erfolgter Überprüfung/Einzelabnahme durch einen ZTP Richter) muss an die DV-ZLB eingereicht werden Die Bearbeitungsgebühr beträgt 50.- € Brutto. Diese Sondergenehmigung bezieht sich ausschließlich auf den angegebenen Deckakt und wird nur für einen Wurf erteilt. Bei Leerbleiben der Hündin muss erneut ein Antrag (kostenlos) gestellt werden.

Die Sondergenehmigung kann ausschließlich für Hündinnen beantragt und erteilt werden.

Die DV-Zuchtordnung bleibt in ihrem weiteren Bestandteilen unverändert, unter Berücksichtigung der übergeordneten VDH Ordnungen.

Gültigkeitsdauer:

Die Regelungen dieser Ordnung treten mit Wirkung zum 1. April 2021 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2021. Eine vorzeitige Rücknahme oder Verlängerung, je nach Lage der „Corona“ Entwicklung und der behördlichen Vorgaben, kann vom DV e.V. jederzeit erfolgen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der DV Homepage.